



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
19. Februar 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 110

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/501)]

58/146. Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 56/129 vom 19. Dezember 2001,

sowie unter Hinweis auf die Bedeutung, die den Problemen der Frauen in ländlichen Gebieten in den Zukunftsstrategien von Nairobi zur Förderung der Frau¹, in der Erklärung² und der Aktionsplattform von Beijing³, die von der Vierten Weltfrauenkonferenz verabschiedet wurden, in den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁴ sowie in dem Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵ beigemessen wird,

ferner unter Hinweis auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶, in der die Mitgliedstaaten unter anderem den Beschluss trafen, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frau als wirksame Mittel zur Bekämpfung von Armut, Hunger und Krankheit und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

unter Begrüßung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung⁷ sowie der Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung⁸ und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

¹ *Report of the World Conference to Review and Appraise the Achievements of the United Nations Decade for Women: Equality, Development and Peace, Nairobi, 15-26 July 1985* (Veröffentlichung der Vereinten Nationen, Best.-Nr. E.85.IV.10), Kap. I, Abschnitt A.

² *Bericht der Vierten Weltfrauenkonferenz, Beijing, 4.-15. September 1995*, Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

³ Ebd., Anlage II.

⁴ Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

⁵ Resolution 34/180, Anlage.

⁶ Siehe Resolution 55/2.

⁷ *Bericht der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, Monterrey (Mexiko), 18.-22. März 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

⁸ *Bericht des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung, Johannesburg (Südafrika), 26. August-4. September 2002*, Kap. I, Resolution 1, Anlage.

("Durchführungsplan von Johannesburg")⁹, in denen die Regierungen aufgefordert wurden, eine Gleichstellungsperspektive in die Entwicklungspolitiken auf allen Ebenen und in allen Sektoren zu integrieren,

sowie unter Begrüßung der von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer siebenundvierzigsten Tagung verabschiedeten einvernehmlichen Schlussfolgerungen über die Teilhabe der Frau an und ihren Zugang zu den Medien und den Informations- und Kommunikationstechnologien sowie über deren Auswirkungen auf und Nutzung für die Förderung und Ermächtigung der Frau¹⁰,

ferner unter Begrüßung der am 2. Juli 2003 auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2003 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung¹¹, in der betont wurde, dass die ländliche Entwicklung ein fester Bestandteil der nationalen und internationalen Entwicklungspolitiken sowie der Tätigkeiten und Programme des Systems der Vereinten Nationen werden muss, und in der gefordert wurde, dass Frauen in ländlichen Gebieten auf allen Ebenen der ländlichen Entwicklung, einschließlich im Entscheidungsprozess, eine größere Rolle spielen,

in Anerkennung dessen, dass Frauen in ländlichen Gebieten eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten,

in Anbetracht dessen, dass einige Auswirkungen der Globalisierung die sozioökonomische Randstellung der Frauen in ländlichen Gebieten vertiefen können,

sowie in Anbetracht dessen, dass der Globalisierungsprozess einen gewissen Nutzen gebracht hat, indem er Erwerbsmöglichkeiten in neuen Sektoren für Frauen in ländlichen Gebieten geschaffen hat,

eingedenk dessen, dass die verfügbaren Daten und das vorhandene Mess- und Analyseinstrumentarium nicht ausreichen, um zu einem vollen Verständnis der Folgen der Globalisierung und des ländlichen Wandels für die Geschlechter und der Auswirkungen dieser Prozesse auf Frauen in ländlichen Gebieten zu gelangen,

in der Erkenntnis, dass dringend geeignete Maßnahmen zur weiteren Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten ergriffen werden müssen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs¹²;
2. *ersucht* den Generalsekretär und alle zuständigen Organe der Vereinten Nationen, bei der Ausarbeitung künftiger Politiken, Pläne und Tätigkeiten die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu der Frage einzuholen, ob es wünschenswert ist, ein grundsatzpolitisches Konsultationstreffen auf hoher Regierungsebene einzuberufen, um die Prioritäten festzusetzen und die grundlegenden Strategien auszuarbeiten, mit denen den vielfältigen Problemen von Frauen in ländlichen Gebieten begegnet werden kann;

⁹ Ebd., Resolution 2, Anlage.

¹⁰ Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2003, Supplement No. 7 (E/2003/27)*, Kap. I, Abschnitt A; siehe auch Resolution 2003/44 des Wirtschafts- und Sozialrats.

¹¹ Siehe A/58/3 (Teil I), Kap. III, Ziffer 35. Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundfünfzigste Tagung, Beilage 3*.

¹² A/58/167 und Add.1.

3. *bittet* die Mitgliedstaaten, in Zusammenarbeit mit den Organisationen der Vereinten Nationen und gegebenenfalls der Zivilgesellschaft auch weiterhin Anstrengungen zu unternehmen, um die Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich ihrer fünfjährigen Überprüfungen, umzusetzen und eine integrierte und koordinierte Weiterverfolgung sicherzustellen und der Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten in ihren nationalen, regionalen und globalen Entwicklungsstrategien höhere Bedeutung beizumessen, unter anderem durch folgende Maßnahmen:

a) Schaffung eines förderlichen Umfelds für die Verbesserung der Lage von Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich die Integration einer Gleichstellungsperspektive in die makroökonomischen Politiken und der Aufbau angemessener sozialer Unterstützungssysteme;

b) politische und sozioökonomische Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten durch die Unterstützung ihrer umfassenden und gleichberechtigten Teilhabe an der Entscheidungsfindung auf allen Ebenen, namentlich in den ländlichen Institutionen, unter anderem durch die Bereitstellung von Ausbildungs- und Kapazitätsaufbauprogrammen, einschließlich zur Vermittlung rechtlichen Grundwissens;

c) Integration einer Gleichstellungsperspektive in die Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Entwicklungspolitiken und -programmen, einschließlich der Haushaltspolitik, unter stärkerer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen in ländlichen Gebieten, um sicherzustellen, dass ihnen die in allen Bereichen beschlossenen Politiken und Programme zugute kommen und dass die unverhältnismäßig hohe Anzahl der Frauen in ländlichen Gebieten, die in Armut leben, verringert wird;

d) Sicherstellung dessen, dass die Perspektiven von Frauen in ländlichen Gebieten berücksichtigt werden und dass sie an der Gestaltung, Umsetzung, Überwachung und Bewertung von Politiken und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Notsituationen, Naturkatastrophen, humanitärer Hilfe, Friedenskonsolidierung und Wiederaufbau nach Konflikten mitwirken;

e) Verstärkung der Anstrengungen sowie entsprechende Investitionen zur Deckung der Grundbedürfnisse der Frauen in ländlichen Gebieten durch den Aufbau von Kapazitäten und durch Maßnahmen zur Erschließung der menschlichen Ressourcen, die Bereitstellung einer sicheren und zuverlässigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Ernährungs-, Bildungs- und Alphabetisierungsprogramme sowie durch gesundheitliche und soziale Unterstützungsmaßnahmen, so auch im Bereich der sexuellen und reproduktiven Gesundheit und der Behandlung, Betreuung und Unterstützung bei HIV/Aids;

f) Konzeption und Umsetzung von Politiken zur Förderung und zum Schutz der Ausübung aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Frauen und Schaffung eines Umfelds, das keine Verletzungen der Rechte von Frauen und Mädchen, einschließlich häuslicher Gewalt, duldet;

g) Ausarbeitung konkreter Hilfsprogramme und Beratender Dienste zur Förderung der wirtschaftlichen Fertigkeiten von Frauen in ländlichen Gebieten, namentlich im Hinblick auf Bankgeschäfte und moderne Verfahren im Handels- und Finanzbereich, sowie Gewährung von Kleinstkrediten und Bereitstellung weiterer Finanz- und Wirtschaftsdienstleistungen an mehr Frauen in ländlichen Gebieten, mit dem Ziel, sie mit wirtschaftlicher Macht auszustatten;

h) Ergreifung von Maßnahmen zur Sicherstellung dessen, dass die unbezahlte Arbeit und die Beiträge der Frauen zur landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Produktion, einschließlich des Einkommens aus dem informellen Sektor, sichtbar gemacht werden, und Bewertung der Praktikabilität der Erarbeitung und Verbesserung von Mechanis-

men, wie beispielsweise des Zeitnutzungskonzepts, zur Quantifizierung der unbezahlten Arbeit, unter Anerkennung der Möglichkeit, sie bei der Ausarbeitung und Durchführung von Politiken und Programmen auf nationaler und regionaler Ebene zu berücksichtigen;

i) Er- und Überarbeitung von Gesetzen, die gewährleisten, dass die in ländlichen Gebieten lebenden Frauen dort, wo es Privateigentum an Grund und Boden sowie Vermögenswerten gibt, volle und gleiche Rechte auf Eigentum an Grund und Boden und anderen Vermögenswerten erhalten, namentlich auch im Wege des Erbrechts, und Einleitung von Verwaltungsreformen und anderen notwendigen Maßnahmen, um Frauen das gleiche Recht wie Männern auf den Zugang zu Krediten, Kapital, geeigneten Technologien, Märkten und Informationen zu gewähren;

j) Förderung von Programmen, die Frauen und Männer in ländlichen Gebieten in die Lage versetzen, Berufstätigkeit und Familienpflichten miteinander zu vereinbaren, und die Männer dazu ermutigen, sich zu gleichen Teilen an der Haushaltsarbeit und der Kinderbetreuung zu beteiligen;

4. *bittet* die Kommission für die Rechtsstellung der Frau, bei der Behandlung der in ihrem mehrjährigen Arbeitsprogramm für den Zeitraum 2002-2006 festgelegten Schwerpunktthemen der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten gebührende Aufmerksamkeit zu widmen;

5. *bittet* die mit Entwicklungsfragen befassten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten und ihre besonderen Bedürfnisse in ihren Programmen und Strategien zu berücksichtigen und zu unterstützen, einschließlich im Kontext der Globalisierung;

6. *betont* die Notwendigkeit, unter anderem durch gezielte Studien zu ermitteln, wie am besten sichergestellt werden kann, dass Frauen in ländlichen Gebieten Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten und in vollem Umfang daran teilhaben, und *bittet* den Weltgipfel über die Informationsgesellschaft in Genf und Tunis, bei der Behandlung von Gleichstellungsfragen die Prioritäten und Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen und Mädchen als aktive Nutzerinnen von Informationen zu berücksichtigen und ihre Mitwirkung an der Ausarbeitung und Umsetzung globaler Strategien im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien sicherzustellen;

7. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen ihres Systems, dafür zu sorgen, dass die Bedürfnisse der in ländlichen Gebieten lebenden Frauen bei der integrierten Weiterverfolgung der großen Gipfeltreffen und Konferenzen auf wirtschaftlichem und sozialen Gebiet, insbesondere des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung und der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, sowie bei der 2005 stattfindenden Überprüfung der Fortschritte bei der Umsetzung aller in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen⁶, der Aktionsplattform von Beijing³ und den Ergebnisdokumenten der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung "Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert"⁴ eingegangenen Verpflichtungen durchgängig berücksichtigt werden;

8. *bittet* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung von Politiken und der Gestaltung von Programmen zur Verbesserung der Lage der Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich derjenigen, die in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen ausgearbeitet und umgesetzt werden, die ihre Berichte betreffenden abschließenden Bemerkungen und Empfehlungen des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer sechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten und dabei auf die ver-

schiedenen Aspekte der Ermächtigung der Frauen in ländlichen Gebieten einzugehen, einschließlich auf die Auswirkungen der makroökonomischen Rahmenpolitik auf ihre Lage.

*77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003*